



DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

- III B 4 - 8 b 31 -

(Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben)

6200 Wiesbaden, den 14. Nov. 1975

Friedrich-Ebert-Allee 12  
Sammelruf: 3531 (Vermittlung)

Durchwahl: 353 .....

Postanschrift:

6200 Wiesbaden 1

Postfach

A u s s a g e g e n e h m i g u n g

für den

Kriminalrat

Boto Kindermann,

Polizeipräsidium in Frankfurt (Main)

In der Strafsache gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und Jan Carl Raspe vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart wegen Mordes u.a. wird Herrn Boto Kindermann, Kriminalrat beim Polizeipräsidium in Frankfurt (Main), die Genehmigung erteilt, als Zeuge über sein Wissen betreffend die Festnahme der Angeklagten BAADER und RASPE auszusagen.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im § 62 Bundesbeamtengesetz (§ 76 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz) dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt z.B. für Aussagen über:

Einsatzgrundsätze,  
Auswertungs- und Bekämpfungssysteme,  
technische Einrichtungen und Einsatzmittel,  
Methoden der Forschung und Ausbildung,  
Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie  
vertraulich erlangte Informationen.

Im übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen tätig geworden ist.

Im Auftrag

(G e m m e r)